

## Belehrung

Es wird darauf hingewiesen, dass

- a)
- die unbefugte Offenbarung und Weitergabe von fremden Geheimnissen, insbesondere solcher, die den persönlichen Lebensbereich von Patienten oder Beschäftigten betreffen, sowie von Einzelangaben über persönliche und sachliche Verhältnisse anderer, streng verboten ist;
  - über betriebliche Angelegenheiten Verschwiegenheit zu bewahren ist;
  - die Schweigepflicht auch nach Beendigung des Arbeitsverhältnisses weiter besteht.

**Nach § 203 Strafgesetzbuch wird ein Verstoß mit einer Freiheitsstrafe bis zu einem Jahr oder mit Geldstrafe belegt;**

- b) Nach § 133 Strafgesetzbuch wird eine Freiheitsstrafe von bis zu zwei Jahren oder eine Geldstrafe verhängt, wenn Schriftstücke oder andere bewegliche Sachen, die sich in dienstlicher Verwahrung befinden oder die dienstlich in Verwahrung gegeben wurden, zerstört, beschädigt, unbrauchbar gemacht oder der dienstlichen Verfügung entzogen werden.
- c) Gemäß der Biostoff- und Gefahrenstoffverordnung sowie den Unfallverhütungsvorschriften sind Personen, die biologischen oder chemischen Gefahrstoffen ausgesetzt sind, vor Aufnahme der Tätigkeit umfassend zu unterweisen und über entsprechende Schutzmaßnahmen zu informieren.
- d) Das Fachärztezentrum übernimmt keine Haftung, wenn kein ausreichender Impfschutz vorliegt.
- e) Die Einhaltung der Ruhezeiten gemäß § 5 Arbeitszeitgesetz (ArbZG) ist zwingend zu beachten.